

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 47 (1880)

Artikel: Beilage VIII : Thesen zu den Vorträgen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Theesen zu den Vorträgen.

(Beilagen IX und X.)

1. Sowol die Wissenschaft als auch die Erfahrungen an den gegenwärtigen Idiotenanstalten beweisen, daß Schwachsinnige bildungs- und Blödsinnige theilweise erwerbsfähig sind.
2. Es liegt daher in der Pflicht und im Interesse des Staates, einerseits die geeigneten Maßregeln zur prophylaktischen Bekämpfung des Idiotismus zu treffen, anderseits für möglichste Ausbildung der Blöden zu sorgen.
3. Zu letzterem Zweck errichtet der Staat Erziehungsanstalten, in welchen sie leibliche Pflege, Unterricht und Anleitung zu Handarbeiten genießen.
4. Die Kinder, die den Forderungen der Volksschule nicht genügen, sind zum Besuche dieser Anstalten verpflichtet, sofern deren Eltern nicht anderweitig für hinreichende Ausbildung sorgen.
5. Die Ausgetretenen bedürfen zur Sicherung der erzielten Erfolge fortgesetzter Fürsorge.

Für die bildungsunfähigen Blöden soll ein Asyl errichtet werden.